

# RS Vwgh 2004/2/25 2003/13/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

EStG 1988 §4;

### Rechtssatz

Bei im häuslichen Wohnungsverband gelegenen Räumen kann eine Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher/beruflicher Veranlassung nur einheitlich für jeden Raum getroffen werden, weil bei einem gemischt genutzten einheitlichen Raum im Wohnungsverband eine zuverlässige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Nutzung nicht möglich ist (Hinweis E 24. Februar 2000, 96/15/0071).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130124.X02

### Im RIS seit

14.04.2004

### Zuletzt aktualisiert am

18.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)